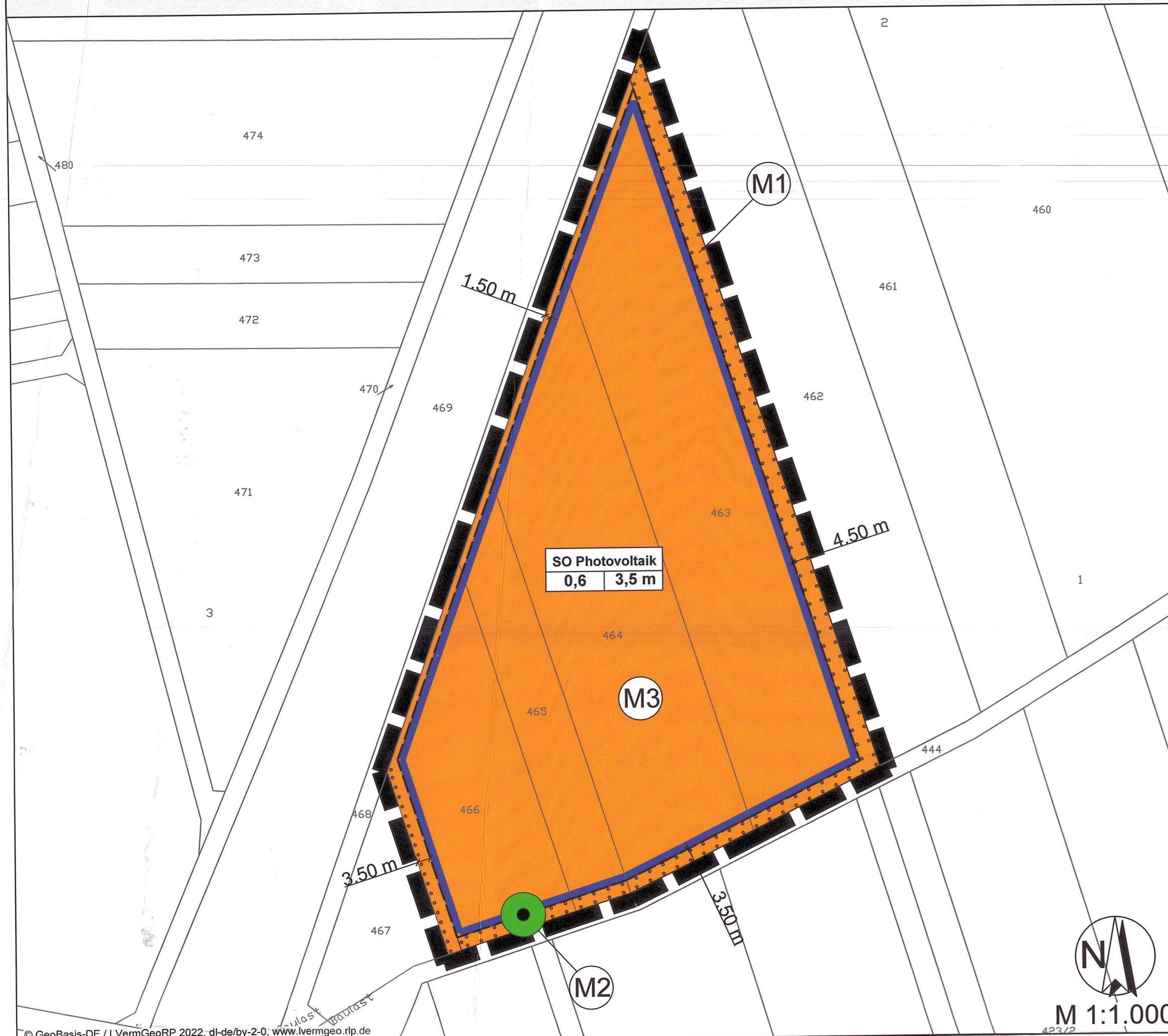


Bebauungsplan "PV - Freiflächenanlage"



Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Allgemeine Zweckbestimmung
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)
Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Unterkante der Module muss eine Höhe von mindestens 0,8 m über Gelände aufweisen.

Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.
Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und durch Rammpfosten gegründeten Photovoltaikmodule, der flächig gegründeten Wechselrichterstation(en) und der Trafostation sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie der Trafostation, Umspannung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen.
Als Folgenutzung werden in der gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a festgesetzt.

Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB sowie § 1 a BauGB)

Gestaltung unterhalb der Module
M0: Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives mageres Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumulchsaussaat mit autotonomem Saatgut, oder aber mittels zertifiziertem gebietseigenem standortangepasstem Regioagrot aus dem Produktionskonsortium ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut der Herkunftregion Nr. 9 (Oberheingraben mit Südpfälzer Bergland) zu verwenden. Die Frühjahrssaat muss bis spätestens 15.05. die Herbstsaat bis spätestens Anfang Oktober erfolgen. Das Grünland ist durch ein- bis zweischichtige Mahd mit Mahdabtransport oder durch Schabebeweidung extensiv zu bewirtschaften. Mulchmahd ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zum Schutz von Insekten ist die Fläche in mind. 2 Abschnitten wechselweise zu mähen bzw. zu belassen. Dabei sind mind. 20% des gesamten Grünlands als ungemähte Altgrasflächen über den Winter zu belassen.

Unzulässigkeit von Düngemitteln
M4: Der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig.
M1: Heckenpflanzungen entlang der Einfriedung

Anpflanzen von einer zweireihigen Gehölzgrünung (versetzte Anordnung der Gehölze) im östlichen und südlichen Randbereich zur offenen Landschaft und einer einreihigen Gehölzgrünung im südwestlichen Randbereich auf rund 1.460 m².

Bäume sind lediglich im nordöstlichen Teil der Bepflanzung zu verwenden. Zur Ergänzung mit Sträuchern sind ca. 50 % Großsträucher, wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hartriebe (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*) und Pfaffenhütchen (*Eunomys europaee*) zu verwenden und der Rest mit normalwüchsigen Sträuchern gem. Pflanzliste aufzufüllen. Es ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland u. Oberheingraben) zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Bäume: Heister, 150-175cm, 3kv; Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2kv.

Nach Osten ist eine bis zu 4,5 m breite und im Süden eine bis zu 3,5 m breite sowie bis zu 3,5 m hohe, zweireihig auszubildende Heckenpflanzung mit heimischen, standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste herzustellen. Nach Südwesten ist eine bis zu 3,5 m breite, einreihig auszubildende Heckenpflanzung herzustellen. In der Reihe ist ein Pflanzbestand von 1,50 m zu gewährleisten. Zwischen den Reihen ist ein Pflanzbestand von 1,0 m einzuhalten (versetzte Anordnung der Gehölze). Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind arglos zu ersetzen. Eine regelmäßige Pflege mit Rückschnitt der Gehölze ist zulässig.

Die Abstandsvorgaben des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44 - 47) sind einzuhalten.

Behandlung Oberflächenniederschlag:
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu versickern. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungen (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Das durch die Versiegelung und Überbauung anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und so dem Wasserkreislauf wieder zurückzuführen.

Boden und Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (z. B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind zudem die Vorgaben der DIN 1973 und der DIN 19115 zu berücksichtigen.

Erhaltung des Walnusbaumes
M2: Die Erhaltung des Walnusbaumes wird festgesetzt. Der Wurzelbereich ist freizuhalten. Die Eingrünung ist dementsprechend anzupassen.

Insektenfreundliche Leuchtmittel
Für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wege- und Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden.

Minimierung von Versiegelung
Erschließungslösungen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 47 u. 88 LBauO)

Einfriedigungen
Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Stahlgitterzaun oder Maschendrahtzaun mit Übersteigerschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Nutzung von Stacheldrahtzaun ist unzulässig.

Hinweise

Pflanzliste gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland u. Oberheingraben):

Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
Schwarz-Ele (<i>Alnus glutinosa</i>)	Hundertsee (<i>Rosa canina</i>)
Gewöhnliche Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>)	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)
Espe (<i>Castanea sativa</i>)	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)
Blaulater Haselröschen (<i>Coma sanguinea</i>)	Korn-Weide (<i>Salix cornuta</i>)
Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Braun-Weide (<i>Salix fragilis</i>)
Zwergföhre (<i>Walden (<i>Castanea sativa</i>)</i>)	Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>)
Eingriffeliger Weiden (<i>Salix purpurea</i>)	Mandel-Weide (<i>Salix glandulosa</i>)
Pflaucherhütchen (<i>Eunomys europaea</i>)	Korn-Weide (<i>Salix viminalis</i>)
Rohr-Weide (<i>Fragula sylvatica</i>)	Hohl-Weide (<i>Salix rubra</i>)
Feldbahn (<i>Fragaria sylvatica</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Weißer (Sotus) aucuparia
Rote Heckenrose (<i>Rosa canina</i>)	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)
Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>)	Berg-Ulm (<i>Ulmus glabra</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Feld-Ulm (<i>Ulmus minor</i>)
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	Vollreifer Schmeißer (<i>Viburnum lentum</i>)
Holz-Aple (<i>Morus sylvatica</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

Behandlung Oberflächenniederschlag:
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu versickern. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungen (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Das durch die Versiegelung und Überbauung anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und so dem Wasserkreislauf wieder zurückzuführen.

Boden und Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (z. B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind zudem die Vorgaben der DIN 1973 und der DIN 19115 zu berücksichtigen.

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
3,5 m Maximale Höhe
baulicher Anlagen

Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 522 und 23 BauNVO
Baugrenze

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nummerierung der Maßnahmen
M2

Erhaltung von Baum (Standort nicht eingemessen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583)
- Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 157)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245)

Hinweise

Für Sonderbaugelände (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen.

Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf mit 48 m³/h anzusetzen.

Der Löschbereich umfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z.B. Bahnrampen, Schnellstraßen) hinweg.

3. Erschließungsstraßen
Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie in dem vorliegenden Fall wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerkräfte und Rettungsgüter gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach DIN 14 090 zu planen.

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Rheinland-Pfalz (Grundlage; Fassung Juli 1998 MinBl. Nr. 11 vom 15.08.2000 S. 234/260) ist grundsätzlich zu beachten.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen:
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnhöhe bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungsnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstablicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen i-Schwenkradius vorzulegen.

DB Netz AG
Regionale Netz Eisenbahn-Weinstraße und Pfalz
Lachener Straße 112
67433 Neustadt an der Weinstraße
Florian Kimpel
Baubetriebskontrolle (i.NVR-SWR-PFZ/BK)
Tel.: 06321/851-303
e-mail: florian.kimpel@deutschebahn.com

Verschaltungen oder Verschmutzungen, welche von Vegetation auf Bahngelände ausgeht, sind hinzunehmen. Falls ein Stützschicht zur Sicherstellung einer ausreichenden Sonneneinstrahlung notwendig werden sollte, so ist dieser vertraglich zu regeln, eine Verpflichtung der DB hierzu besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für die einmalige Herstellung der Verkehrssicherheit, wofür ggfs. ebenfalls Vertragsarbeiten notwendig sind (z.B. Fällen von umsturzgefährdeten Bäumen).

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen:
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen:
Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhinweise zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherren:
Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Schutz von Bäumen
Während der Bauphase ist der Wurzelbereich des zum Erhalt festgesetzten Walnusbaums durch einen ortsfesten Zaun vor Beschädigung zu schützen (vgl. Darstellung in RAS-LP 4, Bild 1).

Beschädigungen durch Mitbenutzung der Wirtschaftswege sind durch den Planungsträger zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Pflege der anzulegenden Hecken im Randbereich des Bebauungsplanes muss stets gewährleistet sein. Auch muss zwingend darauf geachtet werden, dass hierbei die geltenden Abstandsflächen (§ 2 Abs. 1 BauNVO) eingehalten werden. Sollte es zu einem Überwuchern der Gehölze auf Wirtschaftswege oder landwirtschaftliche Flächen kommen und somit Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen oder Kindern entstehen, sind diese in vollem Umfang durch den Planungsträger zu ersetzen.

Weitere Hinweise der DB:
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichtschranken der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schließrückstände beim Schienenschieben) an allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB Netz AG zu erwarten sind. Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage liegt beim Auftraggeber. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwassernetzes kommt eine besondere Bedeutung zu.

Hinweise

Bauarbeiten
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Bau Durchführung, zu gewährleisten.
Zudem sind die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrsleistungen (Stützbereich) durchgeführt werden.
Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss vom einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfsteller geprüft sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsleistungen dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrsleistungen) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Baubewachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.
Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanspannungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.
Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Lufttraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.
Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 925 zu beachten.

Sicherheitsabstände
Bei Planungs- und Bauarbeiten in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
Grundstücksgrenze:
Es ist ein Mindestabstand von 7,50m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Gleisbereich:
Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regelgleitraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

DB Netz Netz AG
Produktionsdurchführung Karlsruhe
Landauer Straße 71
67434 Neustadt an der Weinstraße
Ralf Metzler
Bezirksleiter Fahrbahn Neustadt (i.NP-SW-D-KAR(F))
Tel.: 06321/851-396
E-Mail: ralf.metzler@deutschebahn.com

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnhöhe bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungsnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstablicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen i-Schwenkradius vorzulegen.

DB Netz AG
Regionale Netz Eisenbahn-Weinstraße und Pfalz
Lachener Straße 112
67433 Neustadt an der Weinstraße
Florian Kimpel
Baubetriebskontrolle (i.NVR-SWR-PFZ/BK)
Tel.: 06321/851-303
e-mail: florian.kimpel@deutschebahn.com

Verschaltungen oder Verschmutzungen, welche von Vegetation auf Bahngelände ausgeht, sind hinzunehmen. Falls ein Stützschicht zur Sicherstellung einer ausreichenden Sonneneinstrahlung notwendig werden sollte, so ist dieser vertraglich zu regeln, eine Verpflichtung der DB hierzu besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für die einmalige Herstellung der Verkehrssicherheit, wofür ggfs. ebenfalls Vertragsarbeiten notwendig sind (z.B. Fällen von umsturzgefährdeten Bäumen).

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen:
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen:
Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhinweise zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherren:
Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Schutz von Bäumen
Während der Bauphase ist der Wurzelbereich des zum Erhalt festgesetzten Walnusbaums durch einen ortsfesten Zaun vor Beschädigung zu schützen (vgl. Darstellung in RAS-LP 4, Bild 1).

Beschädigungen durch Mitbenutzung der Wirtschaftswege sind durch den Planungsträger zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Pflege der anzulegenden Hecken im Randbereich des Bebauungsplanes muss stets gewährleistet sein. Auch muss zwingend darauf geachtet werden, dass hierbei die geltenden Abstandsflächen (§ 2 Abs. 1 BauNVO) eingehalten werden. Sollte es zu einem Überwuchern der Gehölze auf Wirtschaftswege oder landwirtschaftliche Flächen kommen und somit Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen oder Kindern entstehen, sind diese in vollem Umfang durch den Planungsträger zu ersetzen.

Weitere Hinweise der DB:
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichtschranken der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schließrückstände beim Schienenschieben) an allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB Netz AG zu erwarten sind. Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage liegt beim Auftraggeber. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern